



Ausschreibung zum Matchrace am 30. Juni 2019

- Veranstalter:** Bad Wörishofener Segelclub
- Revier:** Wertachstausee bei Irsingen
- Zeit:** Startbereitschaft um 10:30 sowie
Auslosung der Paarungen
Start der ersten Wettfahrt um 11:00 Uhr
- Klassen:** KZV
- Wettfahrten:** variabel
- Wertung:** K.O. System, je nach Teilnehmerzahl mit Varianten
- Regeln:** Es gelten die WR der ISAF mit den Zusätzen des DSV und die Segelanweisungen des BWSC.
- Preise:** Preis für die Gewinnermannschaft
- Siegerehrung:** ca. 1 Stunde nach der letzten Wettfahrt.
- Startgeld:** - entfällt -
- Anmeldung:** Bitte meldet euch bis Mittwoch, den 26.06.2019, an!
- Meldestelle:** info@bwsc-ev.de

Datenschutzhinweis:

Die Verarbeitung der hier gemachten personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der „Erfüllung eines Vertrags“. Wenn nicht anders vereinbart, werden Ihre Daten nach der Preisverleihung gelöscht. Sie können der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Dann ist jedoch ihre Regatta-Anmeldung hinfällig. Die Datenschutzordnung des BWSC kann bei der Regattaleitung eingesehen werden.

Meldung zum Matchrace am 30. Juni 2019

Für Minderjährige ist die Zustimmung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Steuermann/frau: **Name:**
Club:
Adresse:
.
Telefon:
Bootsklasse: KZV
Segelnummer:

Datum: **Unterschrift:**

Vorschoter/in: **Name:**
Club:

Datum: **Unterschrift:**

Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel:

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemannische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung bestehen.